

Abnahmekriterien und Fehlerklassen

Hat der Auftragnehmer die von ihm zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig erbracht, erklärt er gegenüber dem Auftraggeber schriftlich die Funktionsfähigkeit bzw. die Betriebsbereitschaft. Der Auftraggeber hat das Leistungsergebnis innerhalb von 30 Tagen ab Erklärung der Funktionsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Innerhalb einer Frist von weiteren 10 Werktagen hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder dem Auftragnehmer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung als abgenommen.

Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt der Auftragnehmer die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler schnellstmöglich und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme bereit. Der Auftraggeber überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Bereitstellung. Innerhalb einer Frist von weiteren 10 Werktagen nach Ende des Prüfungszeitraums hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer etwaige festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch schriftlich gerügten Mängel vollständig beseitigt und treten innerhalb des (weiteren) Prüfungszeitraums keine neuen Fehler auf, hat der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Ende des (weiteren) Prüfungszeitraums die Abnahme schriftlich zu erklären. Werden (weitere) festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

Es gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1: Fehler verhindert die Programmnutzung

Der Fehler ist so schwerwiegend, dass die Funktionsprüfung bzw. der Abnahmetest abgebrochen werden muss, da die Nutzung des gesamten Programms und / oder des gesamten Systems in Frage steht; in diesem Fall ist der Abnahmeversuch gescheitert.

Fehlerklasse 2: Fehler behindert die Programmnutzung gravierend

In diesem Fall kann die Software und / oder das gesamte System nicht vollständig getestet werden, weil ein Fehler in einer bestimmten Funktion Programmteile vom weiteren Test ausschließt. Falls es sich um Teile handelt, die im Routinebetrieb eines Benutzers bzw. des Auftraggebers notwendig sind, gilt die Abnahme ebenfalls als gescheitert.

Fehlerklasse 3: Fehler behindert die Programmnutzung erheblich

Diese Fehler haben einen geringeren Einfluss auf die Funktionalität und können umgangen werden. Bei bis zu 5 Fehlern dieser Kategorie erfolgt noch eine Abnahme durch den Auftraggeber.

Fehlerklasse 4: Fehler hat keinen Einfluss auf die Funktionalität

Diese Fehler haben keine Auswirkung auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Programms und / oder des Systems; daher haben sie auch keine Auswirkungen auf die Abnahme.

Erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Abnahme, so ist diese zusätzlich in einem vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer jeweils zu unterzeichnenden schriftlichen Abnahmeprotokoll festzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme unter Vorbehalt oder eine Teilabnahme erklärt.

Sofern der Auftragnehmer die vom Auftraggeber schriftlich gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist und nicht innerhalb von 2 Nachbesserungsversuchen vollständig beseitigt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlich geregelten Rechte gegen den Auftragnehmer zu.